

# ZH\_OBERGERICHT SB140351 vom 16. Februar 2015

ZH Obergericht, 2015-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140351](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140351)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140351 du 16 février 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140351 del 16 febbraio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Zum Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 58 S. 4 ff.).

#### E. 1.2

Mit Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen des Bezirksgerichts Uster vom 8. Januar 2014 wurde der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 70.-- sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.-- bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse setzte die Vorinstanz eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen fest. Zudem ordnete sie den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 20. Februar 2012 ausgefallenen bedingten Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je Fr. 130.-- an und verpflichtete den Beschuldigten zur Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 500.-- zuzüglich Zins zu 5 % ab 26. Februar

- 5 - 2012. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren des Privatklägers abgewiesen. Mit seinem Schadenersatzbegehren wurde der Privatkläger vollumfänglich auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Schliesslich auferlegte die Vorinstanz die Kosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten und verpflichtete ihn, dem Privatkläger eine Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsbeistandung übersteigenden Kosten des Rechtsbeistandes des Privatklägers von Fr. 2'884.10 zu bezahlen (Urk. 58 S. 48 ff.).

#### E. 1.3

Gegen das Urteil liess der Privatkläger innert Frist Berufung anmelden (Urk. 51). Ebenso fristgerecht ging die betreffende Berufungserklärung mit den Beweisanträgen des Privatklägers ein (Urk. 61). Mit Präsidialverfügung vom 15. August 2014 wurde dem Beschuldigten und der Anklagebehörde Frist angesetzt um einerseits Anschlussberufung zu erklären respektive begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen und andererseits zu den Beweisanträgen des Privatklägers Stellung zu nehmen (Urk. 64). Mit Eingabe vom 28. August 2014 teilte die Anklagebehörde mit, sie verzichte auf die Erhebung einer Anschlussberufung und beantrage die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Zudem beantragte sie die Abweisung der gestellten Beweisanträge (Urk. 66). Die

Verteidigung des Beschuldigten teilte mit Eingabe vom 4. September 2014 mit, der Beschuldigte verzichte auf die Erhebung einer Anschlussberufung und beantrage – sinngemäss – die Abweisung der gestellten Beweisanträge (Urk. 68). Nach Zustellung der Urk. 66 und 68 reichte der Vertreter des Privatklägers am 22. September 2014 eine Vernehmlassung ein und stellte gleichzeitig einen "Eventualbeweis Antrag" (Urk. 72). Mit Präsidialverfügung vom 30. September 2014 wurde dem Beschuldigten und der Anklagebehörde Gelegenheit eingeräumt, um sich zum Eventualbeweis Antrag des Privatklägers zu äussern (Urk. 74). Mit Eingabe vom 1. Oktober 2014 liess der Beschuldigte seinen Verzicht auf Vernehmlassung mitteilen (Urk. 76). Die Anklagebehörde reichte innert Frist mit Schreiben vom 6. Oktober 2014 ihre Vernehmlassung ein (Urk. 78). Mit Schreiben vom 9. Oktober 2014 reichte der Vertreter des Privatklägers schliesslich unaufgefordert eine neuerliche Stellungnahme ein, welche als Urk. 81 zu den Akten genommen wurde. Die Beweisanträge des Privatklägers

- 6 - wurden in der Folge mit Präsidialverfügung vom 30. Oktober 2014 abgewiesen (Urk. 83).

#### **E. 1.4**

Am 16. Februar 2015 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ und sein Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ sowie der Privatkläger A.\_\_\_\_\_ und sein Vertreter Rechtsanwalt Dr. X.\_\_\_\_\_ erschienen sind (Prot. II. S. 7).

#### **E. 2**

Umfang der Berufung

##### **E. 2.1**

Der Privatkläger lässt in seiner Berufungserklärung vom 14. August 2014 die Aufhebung der der Dispositiv Ziffern 1 - 4 sowie 6 des angefochtenen Urteils beantragen (Urk. 61 S. 2).

##### **E. 2.2**

Nicht angefochten ist somit der Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 20. Februar 2012 ausgefallten bedingten Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je Fr. 130.-- gemäss Dispositiv Ziffer 5, die Verweisung auf den Weg des Zivilprozesses hinsichtlich des Schadenersatzbegehrens des Privatklägers gemäss Dispositiv Ziffer 7, die Kostenfestsetzung gemäss Dispositiv Ziffer 8, die Kostenaufgabe gemäss Dispositiv Ziffer 9, die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung des Privatklägers gemäss Dispositiv Ziffer 9, die betreffende Kostenübernahme auf die Gerichtskasse gemäss Dispositiv Ziffer 10 sowie die Entschädigung des Privatklägers durch den Beschuldigten gemäss Dispositiv Ziffer 11. In diesem Umfang ist das vorinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO).

#### **E. 3**

Beweisanträge des Privatklägers An der Berufungsverhandlung wiederholte der Privatkläger die bereits im Vorfeld gestellten Beweisanträge. Er verlangte erneut, der Privatkläger sei als Auskunftsperson über seinen heutigen Gesundheitszustand einzuvernehmen, es sei eine Konfrontation der Zeugen C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ mit dem Beschuldigten durchzuführen und es sei eine Expertise einzuholen (Urk. 91 S. 1 ff.). Auf diese Beweisanträge des Privatklägers ist hernach im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung einzugehen.

#### **E. 4**

##### Sachverhalt

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz kam nach durchgeführter Beweiswürdigung zusammen- gefasst zum Schluss, dass der eingeklagte Sachverhalt mit den folgenden Einschränkungen zweifelsfrei bewiesen und damit erstellt sei: – Der im zweiten Absatz der Anklageschrift geschilderte Sachverhalt sei insofern erstellt, als bewiesen sei, dass der Beschuldigte dem Privat- kläger einen Faustschlag ins Gesicht versetzt habe. Wie heftig, mit welcher Hand und auf welche Kieferseite der Beschuldigte geschlagen habe, lasse sich indes nicht erstellen. – Bezüglich des Anklagevorwurfes welcher sich bei der Treppe zugetra- gen habe, lasse sich nicht erstellen, dass der Beschuldigte den Privat- kläger losgelassen habe, "wie wenn er ihn habe hinunter werfen wollen". Erstellen lasse sich lediglich, dass der Privatkläger dem Beschuldigten entglitten sei. – Schliesslich lasse sich nicht erstellen, dass der vom Beschuldigten geführte Faustschlag für die geltend gemachten Verletzungen des Privatklägers (Kieferbruch und Gehirnerschütterung) kausal gewesen sei. Ebenso wenig lasse sich beweisen, dass zwischen dem Entgleiten des Privatklägers aus den Händen des Beschuldigten sowie dem entsprechenden Aufschlagen mit dem Kopf auf der Treppe und den eingetretenen Verletzungen ein Kausalzusammenhang bestehe.

#### **E. 4.2**

Der Privatkläger liess im Rahmen seiner Berufungserklärung sinngemäss und zusammengefasst vorbringen, es könne durch Abnahme der durch ihn beantragten Beweise erstellt werden, dass es gar keinen Unbekannten gegeben habe, welcher den zweiten Faustschlag ausgeführt habe. Dieser sei dem Privat- kläger nämlich ebenfalls vom Beschuldigten verabreicht worden. Entsprechend sei einzig und alleine der Beschuldigte für den heutigen Gesundheitszustand des Privatklägers verantwortlich (Urk. 61).

- 8 - Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung brachte der Vertreter des Privat- klägers zusammengefasst erneut vor, mit Abnahme der durch ihn beantragten Beweise lasse sich zweifelsfrei erstellen, dass der Privatkläger nur vom Beschul- digten geschlagen worden sei und dass ihm die heute bestehenden Verletzung allein durch den Beschuldigten beigebracht worden seien. Der Privatkläger sei über seinen heutigen Gesundheitszustand zu befragen. Sodann sei eine Konfron- tation von C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ mit dem Beschuldigten keinesfalls unerheblich. Weiter sei eine Expertise einzuholen, allerdings nur, wenn mittels Konfrontations- einvernahme habe erstellt werden können, dass der Beschuldigte dem Privatklä- ger auch den zweiten Schlag verpasst hatte. Könne dies nicht bewiesen werden, so sei eine Expertise überflüssig (Urk. 91 S. 3 ff.).

#### **E. 4.3**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorinstanz unter Berücksichtigung sämtlicher vorhandener Beweismittel eine sehr sorgfältige und eingehende Be- weiswürdigung vorgenommen hat, welche im Ergebnis weder zu ergänzen, noch zu beanstanden ist. Auf die betreffenden Erwägungen – sowohl theoretischer wie materieller Natur – kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 58 S. 7 ff.). Zu recht wird denn auch die Beweiswürdi- gung der Vorinstanz durch die Vertretung des Privatklägers nicht substantiiert in Frage gestellt.

#### **E. 4.4**

Offenkundig zielen die Bemühungen des Privatklägers im vorliegenden Berufungsverfahren darauf ab, den Beschuldigten für sämtliche verabreichten Faustschläge und damit für die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Privatklägers zunächst straf- und hernach zivilrechtlich verantwortlich zu machen. Zu diesem Zweck liess er denn auch eine Reihe von Beweisanträgen stellen, welche allesamt in diesem Kontext zu sehen sind. Einerseits geht es dem Privatkläger darum, den Beschuldigten als diejenige Person zu identifizieren, welche scheinbar beide Faustschläge verabreicht hat und andererseits soll die Kausalität des vermeintlich deliktischen Verhaltens für die eingetretenen Schädigungen und die betreffenden Spätfolgen bewiesen werden (Urk. 61 S. 3; Urk. 91 S. 3 ff.). Die Vertretung des Privatklägers verkennt bei Ihrer Argumentation und den darauf basierenden (Beweis-)Anträgen indes, dass sowohl die Vorinstanz, als auch das

- 9 - Berufungsgericht an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden ist (Art. 350 StPO i.V.m. Art. 379 StPO). Soweit sie also den Anklagesachverhalt nach ihrem Belieben anders darzustellen versucht, steht diesem Ansinnen das Immutabilitätsprinzip entgegen, welches Teil des in Art. 9 Abs. 1 StPO verankerten Anklageprinzips ist. Dieses besagt bekanntlich, dass der zur Anklage gebrachte Sachverhalt nach der Eröffnung der Hauptverhandlung grundsätzlich weder durch das Gericht noch durch die Parteien verändert werden darf. Eine Änderung respektive Erweiterung der Anklage ist nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich innerhalb der strengen Vorgaben von Art. 333 StPO möglich. Während eine Änderung der Anklage nur dann denkbar wäre, wenn das Gericht der Auffassung ist, der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt erfülle einen anderen Straftatbestand und die Anklageschrift erfülle diesbezüglich die gesetzlichen Anforderungen nicht (Art. 333 Abs. 1 StPO), ist eine Erweiterung der Anklage nur dann möglich, wenn während des Hauptverfahrens neue Straftaten der beschuldigten Person bekannt werden (Art. 333 Abs. 2 StPO).

#### **E. 4.5**

Gestützt auf den vorliegend zur Anklage gebrachten Sachverhalt besteht kein Raum, den Beschuldigten auch für den zweiten, heftigeren Faustschlag gegen das Gesicht des Privatklägers verantwortlich zu machen. Die Anklagebehörde hat gestützt auf das Untersuchungsergebnis in ihrer Anklageschrift vom 12. Juli 2013 unmissverständlich zur Anklage gebracht, dass der Beschuldigte dem Privatkläger "lediglich" eine Ohrfeige und einen Faustschlag ins Gesicht versetzt habe. Den zweiten, heftigeren Faustschlag, hat gemäss Anklageschrift nicht der Beschuldigte, sondern ein namentlich nicht bekannter, kahlköpfiger Dritter dem Privatkläger verabreicht (Urk. 33 S. 2 Abs. 3). Nach eingehender und gründlicher Würdigung der vorhandenen Beweismittel kam die Vorinstanz zum Schluss, dass hinsichtlich der umstrittenen Sachverhaltselemente namentlich die Aussagen von C.\_\_\_\_\_ für die Wahrheitsfindung aufschlussreich seien. Zu recht erwog sie, dass seine im Rahmen der polizeilichen und der staatsanwaltlichen Befragung zu Protokoll gegebenen Aussagen konstant geblieben seien. C.\_\_\_\_\_ habe das Erlebte konkret und anschaulich beschrieben, wobei er sowohl Nebensächliches als auch Bedeutendes mit derselben Präzision geschildert habe. Ferner habe er auch konkrete Gespräche wiedergegeben, seine ihn im Tatzeitpunkt

- 10 - beherrschenden Emotionen sowie sein Verhalten geschildert und den Beschuldigten auch teilweise entlastet, indem er beispielsweise ausgeführt habe, dass der unbekannte Täter

dem Privatkläger den heftigeren Faustschlag erteilt habe. Es erscheine unwahrscheinlich, dass C.\_\_\_\_\_ die von ihm gemachten Ausführungen auch ohne realen Erlebnishintergrund hätte machen können. Im Weiteren habe C.\_\_\_\_\_ differenzierte und vorsichtige Aussagen bezüglich der Frage, ob der Privatkläger zu Beginn gegenüber dem Beschuldigten aggressiv gewesen sei und ob der Beschuldigte den Privatkläger bewusst die Treppe hinunter gestossen habe, gemacht. All dies spreche für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen (Urk. 58 S. 24). Gestützt auf das nicht zu beanstandende Beweisergebnis der Vorinstanz und insbesondere auf die überzeugenden Depositionen von C.\_\_\_\_\_ besteht für das Berufungsgericht keinerlei Veranlassung vom Immutabilitätsprinzip abzuweichen und die Anklagebehörde in Anwendung von Art. 333 Abs. 1 StPO zur Änderung ihrer Anklageschrift aufzufordern. Entsprechend werden auch die von der Vertretung des Privatklägers gestellten Beweisanträge obsolet.

#### **E. 4.6**

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass die Vorinstanz eine gründliche und überzeugende Beweiswürdigung vorgenommen hat, die ohne weiteres übernommen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Namentlich besteht gestützt auf die glaubhaften und konstanten Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_\_ kein Grund daran zu zweifeln, dass neben dem Beschuldigten auch noch eine unbekannte "kahlköpfige" Drittperson in die Auseinandersetzung involviert war und dass es eben diese Person – und nicht der Beschuldigte – war, die dem Privatkläger den zweiten, heftigen Faustschlag ins Gesicht verpasste. Weshalb C.\_\_\_\_\_, nachdem er sowohl als Auskunftsperson bei der Polizei wie auch im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als Zeuge übereinstimmende und widerspruchsfreie Aussagen zur Frage, wer den zweiten heftigeren Faustschlag ausgeführt habe, gemacht hat, nun drei Jahre nach dem fraglichen Vorfall in einer neuerlichen Befragung etwas vollkommen Gegenteiliges aussagen sollte, bleibt unerfindlich. Selbst wenn es aber so wäre, so müsste ein derartiges Aussageverhalten sehr hellhörig machen. Diesfalls würde sich unweigerlich die Frage stellen, wer oder was den Zeugen dazu motiviert haben könnte, seine klaren und

- 11 - unmissverständlichen Schilderungen des fraglichen Vorfalls nun neuerdings diametral anders darzustellen. Dasselbe gilt für die Aussagen des Zeugen D.\_\_\_\_\_. Auch der Zeuge D.\_\_\_\_\_ ging unmissverständlich davon aus, dass der Privatkläger von zwei verschiedenen Personen geschlagen worden war. Er sprach in seiner Einvernahme immer von einer zweiten Person, die den entscheidenden Schlag geführt hatte (Urk. 20 S. 5 und 7 f.). Weshalb er seine Aussagen nun dahingehend abändern sollte, dass nur eine Person geschlagen hatte, bleibt ebenfalls unerfindlich. In Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen ist der Anklagesachverhalt mit den unter Ziffer 4.1. vorstehend genannten Einschränkungen erstellt. Davon ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung auszugehen.

#### **E. 5**

Rechtliche Würdigung

##### **E. 5.1**

Die Vorinstanz kam mit der Anklagebehörde zum Schluss, der Beschuldigte habe sich bezüglich des Faustschlages der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat. Hinsichtlich der Ohrfeige, die der Beschuldigte dem Privatkläger erteilte, kam die

Vorinstanz zum Schluss, der Beschuldigte habe sich der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig gemacht (Urk. 58 S. 33 ff.).

## **E. 5.2**

Die Vertretung des Privatklägers beantragt einen Schuldspruch wegen schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 3 StGB. Dabei beanstandet sie nicht die eigentliche rechtliche Würdigung der Vorinstanz, sondern legt ihrer Subsumtion einen Sachverhalt zu Grunde, welcher einerseits, wie oben dargelegt, nicht Gegenstand der Anklage ist und sich andererseits auch nicht beweisen liesse.

## **E. 5.3**

Da es in tatsächlicher Hinsicht beim eingeklagten Sachverhalt – mit den erwähnten Einschränkungen – sein Bewenden hat, und das Gericht wie bereits dargelegt bei seiner rechtlichen Würdigung an den in der Anklage umschriebenen und erstellten Sachverhalt gebunden ist (Art. 350 Abs. 1 StPO), kann die rechtliche Würdigung der Vorinstanz vollumfänglich bestätigt werden. Sie ist umfassend

- 12 - und zutreffend und bedarf keiner Ergänzungen mehr. Darauf kann ohne weiteres verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). III. Sanktion Nachdem es beim vorinstanzlichen Schuldspruch bleibt und der Privatkläger unter diesen Voraussetzungen den Entscheid hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion von Gesetzes wegen nicht anfechten kann (Art. 382 Abs. 2 StPO), hat es bei der durch die Vorinstanz ausgefallten Sanktion sein Bewenden. Der Beschuldigte ist daher mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 70.-- sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.-- zu bestrafen, wobei der Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von vier Jahren aufzuschieben ist. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. Da der Beschuldigte in der Zwischenzeit mit Strafbefehlen vom 9. Juli 2014 sowie vom 22. September 2014 bestraft worden ist, mithin vorliegend die Voraussetzungen für den Erlass einer Zusatzstrafe erfüllt sind, ist die heute auszusprechende Strafe als Zusatzstrafe zu den mit erwähnten Strafbefehlen ausgesprochenen Strafen zu verhängen. Die Höhe der auszusprechenden Strafe erscheint auch vor diesem Hintergrund nach wie vor angemessen. Zwar wäre die Strafe aufgrund der Tatsache, dass sie als Zusatzstrafe auszufallen ist, etwas zu reduzieren, dies wird aber durch die Delinquenz des Beschuldigten während laufendem Verfahren ausgeglichen. IV. Zivilforderung

## **E. 6**

Genugtuung

### **E. 6.1**

Wie bereits vor Vorinstanz (Urk. 47 S. 1 und Prot. I. S. 7), macht der Privatkläger auch im Berufungsverfahren eine Genugtuung von "vorerst" Fr. 5'000.– nebst 5% Schadenszins seit 26. Februar 2012 geltend (Urk. 61 S. 2; Urk. 91 S. 1). Seinen Antrag begründete der Privatkläger aber nicht näher.

### **E. 6.2**

Die Vorinstanz hat sich zutreffend zur rechtlichen Anspruchsgrundlage der Genugtuung gemäss Art. 47 ff. OR und zur diesbezüglichen Literatur und

- 13 - Judikatur geäußert. Darauf kann vorab verwiesen werden (Urk. 58 S. 45 Ziff. 8.3; Art. 82 Abs. 4 StPO).

### **E. 6.3**

Der Beschuldigte hat dem Privatkläger eine Ohrfeige sowie einen Faustschlag ins Gesicht verpasst, wobei nicht erstellt ist, wie heftig der Beschuldigte zuschlug. Ebenso wenig ist erstellt, dass die beim Privatkläger festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen von der Ohrfeige, respektive vom Faustschlag des Beschuldigten herrühren. Es fehlt mit anderen Worten an der Kausalität, weshalb für die Beurteilung des Genugtuungsanspruches nicht von den erlittenen gesundheitlichen Schädigungen ausgegangen werden kann. Vielmehr ist in abstrakter Manier zu ermitteln, inwiefern der Privatkläger durch das deliktische Verhalten des Beschuldigten widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt wurde. Diesbezüglich hat die Vorinstanz mit Verweis auf die in Hütte/Ducksch/ Guerrero tabellarisch zusammengefasste Rechtsprechung erwogen, eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 500.-- sei insbesondere auch unter Berücksichtigung des Umstandes angemessen, dass der Privatkläger durch sein unziemliches Verhalten die Eskalation provoziert habe. Diese Argumentation der Vorinstanz kann übernommen werden, dies umso mehr, als sich die Höhe der zuzusprechenden Genugtuung auch im Quervergleich mit ähnlich gelagerten Fällen als korrekt erweist.

### **E. 6.4**

Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten in Bestätigung des angefochtenen Entscheides zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 500.-- zuzüglich Zins zu 5 % ab 26. Februar 2012 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. V. Kosten und Entschädigungsfolgen 7.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- festzusetzen. 7.2 Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Privatkläger unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des

- 14 - Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Zuzufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind die ihm aufzuerlegenden Kosten jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 7.3. Die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers hat ihre Honorarnote eingereicht und ihren zeitlichen Aufwand mit 1205 Minuten plus drei Stunden für den Tag der Berufungsverhandlung beziffert (Urk. 88). Der geltend gemachte zeitliche Aufwand scheint angemessen und ist mit einem Stundensatz von Fr. 200.-- bzw. Fr. 220.-- ab 1. Januar 2015 zu entschädigen. Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ ist demzufolge mit Fr. 5'323.30 inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer zu entschädigen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Privatklägers gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. 7.4. Wird die einzig von der Privatklägerschaft erhobene Berufung abgewiesen, hat jene die Verteidigungskosten der beschuldigten Person zu tragen (BGE 139 IV 45 E. 1). Obwohl dem Privatkläger die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, entbindet ihn diese nicht von der Pflicht zur Bezahlung einer Prozessentschädigung an den obsiegenden Beschuldigten (BSK StPO-Goran Mazzucchelli/ Mario Postizzi, N 7 zu Art. 136 StPO). Die Verteidigung des Beschuldigten hat ihre Honorarnote eingereicht und beziffert ihre Aufwendungen mit Fr. 5'376.15 (Urk. 93). Der geltend gemachte Aufwand scheint angemessen, ist jedoch ebenfalls um die Dauer von drei Stunden für den Tag der Berufungsverhandlung zu erhöhen, sodass der Privatkläger als Folge seines vollumfänglichen Unterliegens im Berufungsverfahren zu verpflichten ist, dem Beschuldigten für dessen Verteidigungskosten eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 6'283.30 inkl. Barauslagen und

Mehrwertsteuer zu bezahlen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.